

An den Landrat

Glarus, 19. Juni 2018

**Interpellation SP-Fraktion „Unternehmenssteuerreformen/Steuervorlage 17:
Transparenz zur USR II mit dem billionenschweren Kapitaleinlageprinzip“**

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Einleitende Bemerkungen

Am 26. März 2018 reichte die SP-Fraktion eine Interpellation zum im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II eingeführten Kapitaleinlageprinzip (KEP) ein (s. Beilage). Diese lehnt sich stark an die von Frau Nationalrätin Margret Kiener Nellen am 16. Juni 2017 auf Bundesebene eingereichte Interpellation zum KEP (Geschäft Nr. 17.3617) an. Die nachstehenden Antworten decken sich deshalb grösstenteils mit der diesbezüglichen Stellungnahme des Bundesrates vom 30. August 2017.

Die Beantwortung der Fragen bedarf einer Auswertung verschiedener Daten. Diese sind – insbesondere auf kantonaler Ebene – kaum vorhanden. Bei den juristischen Personen werden nur die beiden Parameter steuerbarer Gewinn und Kapital elektronisch erfasst. Darüber hinausgehende, händische Auswertungen durch die kantonale Steuerverwaltung sind nicht möglich. Entsprechend schwierig ist es, konkrete Antworten zu liefern. Die Eidgenössische Steuerverwaltung verfügt in begrenztem Ausmass über Zusatzinformationen, die für die Beantwortung der Interpellation angefordert wurden.

2. Ausgangslage

Im Februar 2008 hat das Schweizer Stimmvolk mit der Unternehmenssteuerreform II auch der Einführung des Kapitaleinlageprinzips (KEP) zugestimmt. Mit dem Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II) wurden in Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 125 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) und in Artikel 5 Absatz 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (VStG) die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen von Inhabern der Beteiligungsrechte neu geregelt. Danach werden Kapitaleinlagen von Inhabern von Beteiligungsrechten dem Grund- oder Stammkapital gleichgestellt. Der Kanton Glarus hat die DBG-Norm in Artikel 20 Absatz 3 des Steuergesetzes des Kantons Glarus (StG) identisch übernommen. Diese Gesetzesnormen traten am 1. Januar 2011 in Kraft mit dem Effekt, dass die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, steuerfrei bleiben. Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse werden nur dann wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital behandelt, wenn sie in der Handelsbilanz auf einem gesonderten Konto ausgewiesen

werden und die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft jede Veränderung auf diesem Konto der Eidgenössischen Steuerverwaltung meldet.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Kapital, welches in eine Gesellschaft eingelegt wird, vom Aktionär bereits einmal versteuert wurde. Das gilt sowohl für das Aktienkapital wie auch für die Kapitaleinlagen. Während Aktienkapital bereits vor der Unternehmenssteuerreform II steuerfrei an den Aktionär zurückfliessen konnte, wurde dies für Kapitaleinlagen erst mit der Unternehmenssteuerreform II eingeführt.

Das KEP ist aus steuersystematischer Sicht konsequent und kann vereinfacht wie folgt erklärt werden: Bringt ein Aktionär Kapital in eine Gesellschaft ein, etwa im Rahmen einer Kapitalerhöhung, ist die Rückzahlung desselben gemäss KEP steuerfrei. Das ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Gibt man im Vergleich jemandem ein Darlehen, dann wird dieses bei der Rückzahlung nicht nochmals als Einkommen versteuert. Nur die Zinseinnahmen auf dem Darlehen sind steuerbar. Wenn dies nicht so wäre, dann müssten unter anderem auch sämtliche Ein- und Auszahlungen bei Banken steuerpflichtig sein, da der Bank das Geld zuerst geliehen wird – später erhält der Bankkunde das Geld wieder zurück.

3. Beantwortung der Fragen

Zu Frage 1. – Informationen bezüglich der Aktionärsstruktur einer Gesellschaft werden weder von der Eidgenössischen Steuerverwaltung noch von der Steuerverwaltung des Kantons Glarus erfasst. Einerseits, weil sie gemäss geltender Rechtslage für die steuerliche Beurteilung nicht relevant sind, und andererseits, weil die Erfassung einen hohen Aufwand verursachen würde. Zudem würde dies jeweils nur eine Momentaufnahme darstellen. Da die (inländischen oder ausländischen) Aktionäre von Gesellschaften mit Sitz im Kanton Glarus grundsätzlich nicht bekannt sind, kann Geldwäsche durch das KEP nicht a priori ausgeschlossen werden.

Zu Frage 2. – Es gibt rund 2400 steuerpflichtige juristische Personen mit Sitz im Kanton Glarus. Gemäss Auskunft der Eidgenössischen Steuerverwaltung haben seit Einführung des KEP per 1. Januar 2011 bis 30. September 2017 30 Gesellschaften mit Sitz im Kanton Glarus Kapitaleinlagereserven angemeldet. Aufgrund des Steuergeheimnisses können zu diesen Gesellschaften keine Informationen – auch was die Branchenzugehörigkeit betrifft – publiziert werden.

Zu Frage 3. – Was versteht die Interpellantin unter einem ausländischen Unternehmen? Geht es um Unternehmen, die aus dem Ausland zugewandert sind oder um Unternehmen, die im Eigentum von Aktionären stehen, die im Ausland ihren Sitz haben? Bezüglich Zuwanderung von ausländischen Unternehmen und der Anzahl Arbeitsplätze können keine exakten Angaben gemacht werden; ansiedlungswillige Firmen in- wie ausländischer Herkunft werden von der Kontaktstelle für Wirtschaft (Wifö) betreut. Die Ansiedlungen werden insgesamt in den Amts- und Tätigkeitsberichten ausgewiesen, jeweils zusammen mit dem Personalbestand im Zeitpunkt der Gründung. Dabei ist zu beachten, dass nicht alle ansiedelnden Firmen die Dienste der Wifö in Anspruch nehmen. Auch wird der Personalbestand ausschliesslich bei der Firmengründung ermittelt und anschliessend nicht mehr nachgefragt, um die Firmen von administrativem Aufwand zu verschonen.

Zu Frage 4. – Der Hauptgrund für die Höhe der angemeldeten Kapitaleinlagereserven ist die Rückwirkung, die mit der Inkraftsetzung des KEP per 1. Januar 2011 eingeführt wurde. Gemäss dieser Regelung haben die Gesellschaften die Möglichkeit, Kapitaleinlagen ab dem 1. Januar 1997 anzumelden. Hinzu kommen eine positive Konjunktur und ein wirtschaftlich attraktiver Standort.

Gemäss Auskunft der Eidgenössischen Steuerverwaltung wurden schweizweit bis am 30. September 2017 von 8745 Gesellschaften Kapitaleinlagereserven von total 2034 Milliarden Franken eingelegt und davon 716 Milliarden Franken wieder zurückbezahlt bzw. nachträglich korrigiert. Davon entfallen auf die 30 Gesellschaften mit Sitz im Kanton Glarus Kapitaleinlagereserven von 490 Millionen Franken und Rückzahlungen/Korrekturen von 375 Millionen Franken. Im Vergleich zu den gesamtschweizerisch gemeldeten Kapitaleinlagereserven entfällt also auf den Kanton Glarus ein verschwindend kleiner Anteil von nur 0,02 Prozent.

Zu den Fragen 5 und 6. – Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1–3 verwiesen. Bezüglich Aktionärsstruktur der Gesellschaften mit Sitz im Kanton Glarus und deren Branchenzugehörigkeit bzw. Steuerstatus können keine Angaben gemacht werden.

Zu Frage 7. – Da die Aktionärsstruktur der Gesellschaften mit Sitz im Kanton Glarus nicht bekannt ist, können auch keine Schätzungen über allfällige jährliche Steuerausfälle aufgrund von Rückzahlungen von Kapitaleinlagereserven gemacht werden. Eine steuerliche Beurteilung wäre abhängig vom Wohnsitz bzw. Sitz der Aktionäre sowie deren steuerliche Zugehörigkeit. Da die Verrechnungssteuer ohne Angabe der Leistungsempfänger überwiesen wird, kann selbst die Eidgenössische Steuerverwaltung nicht beurteilen, an welche Aktionäre Kapitaleinlagereserven ausgeschüttet werden.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Andrea Bettiga, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:
- Interpellation